



NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hopfgarten
am Montag, den 09. Dezember 2019 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Anwesend: Bgm. Paul Sieberer als Vorsitzender sowie die Gemeinderäte
1. Bgm.-Stv. Ing. Michael WurZRainer, 2. Bgm.-Stv. Mag. (FH) Josef
Ehrlembach, Reinhard Embacher (ab 18.30 Uhr), Magdalena
Unterberger, Johann Schellhorn, Mag. Stefan Erharter, Peter Rabl,
Josef Fuchs „Fleckl“, Josef Fuchs „Platzern“, Ing. Anton Pletzer (ab
18.05 Uhr), Bernhard Huber, Martin Hölzl, Kaspar Astner, Guido Leitner,
Otto Lenk und Mag. Andreas Höck.

Zu den Punkten 2. - 6. ist Bauamtsleiter DI Andreas Hauser anwesend,
zu den Punkten 8. - 10. Finanzverwalter Michael Egger. Außerdem
Amtsleiterin Mag. Nicole Margreiter.

entschuldigt: ---

Schriftführerin: Andrea Penz

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die
Beschlussfähigkeit fest. GR Guido Leitner stellt den Antrag, Punkt 3. von der
Tagesordnung zu streichen. Weiters sollen auch bei den Punkten 4. – 6. alle
Beschlussfassungen zum Thema „Kitz Alps Lodge“ gestrichen werden.

Im Gemeinderat schließt sich kein weiteres Mitglied dem Antrag von GR Guido Leitner an,
der Vorsitzende geht sodann auf die festgesetzte

Tagesordnung

über:

1. *Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 21. Oktober 2019*
2. *Bestätigung der erstmaligen elektronischen Kundmachung des elektronischen
Flächenwidmungsplanes sowie Bestätigung der erfolgten Einzeländerungen*
3. *Beschlussfassung hinsichtlich des Raumordnungsvertrages Raiffeisen WohnBau
Eins GmbH – Kirchmair*

4. *Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gem. Antrag ROA*
5. *Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. Antrag ROA*
6. *Beschlussfassung über Bebauungspläne lt. Antrag ROA*
7. *Grundsatzbeschluss zum Breitbandausbau – Backboneleitung durch das Brixental und in die Wildschönau*
8. *Beschlussfassung über die Änderungen von Gemeindeabgaben für 2020*
9. *Beschlussfassung über die Waldumlage ab 1.1.2020*
10. *Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020*
11. *Berichte*
12. *Anträge, Anfragen und Allfälliges*

Beratungsergebnisse:

Zu Punkt 1.:

Das Protokoll über die letzte Gemeinderatsitzung vom 21. Oktober 2019 ist allen Mandataren übermittelt worden.

Zu Punkt 3. des Protokolls wurde von Josef Fuchs „Fleckl“ schriftlich um folgende Ergänzung ersucht:

„Auch GR Josef Fuchs bittet um nochmalige Beratung zur Höhe der FZW-Abgabe um am Ende eine für alle gemeinsam tragbare Lösung zu finden, da für einen allfälligen Beschluss noch ausreichend Zeit besteht.“

Sodann wird das Protokoll ohne weitere Einwendung bzw. Ergänzung zustimmend zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Zu Punkt 2.:

Mit Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 2019 zu GZl. G 386/2018-12, V 78-80/2018-12, wurden Bereiche des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016 und der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 im Zusammenhang mit der Kundmachung von Widmungen im elektronischen Flächenwidmungsplan aufgehoben. Der VfGH erkannte, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im elektronischen Flächenwidmungsplan (efwp) einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese künftig durch die Gemeinden zu erfolgen haben.

Durch die Entscheidung des VfGH sind auch die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im efwp und die bereits erfolgten Änderungen des Flächenwidmungsplanes im efwp betroffen und sind diese nachträglich von der Gemeinde kundzumachen.

Seitens der DVT (Daten-Verarbeitungs-Tirol GmbH) wurde bis 15. November 2019 eine Liste mit den erfolgten Änderungen erstellt, welche der heutigen Beschlussfassung zu Grunde liegt. Vom Gemeinderat werden sodann folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 den am 30. April 2014 gem. LGBl. NR. 25/2014, vom 25. März 2014 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

16 ja-Stimmen (einstimmige Zustimmung; GR Reinhard Embacher noch nicht anwesend)

- b) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental hat die ua. Aufstellung der erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016.

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	01.07.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.05.2014	30.06.2014	2-406/10001/2-2014
2	05.07.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.06.2014	03.07.2014	2-406/10002/2-2014
3	26.08.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.06.2014	13.08.2014	2-406/10004/2-2014
4	26.08.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.06.2014	21.08.2014	2-406/10003/6-2014
5	01.09.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.06.2014	13.08.2014	2-406/10006/2-2014
6	26.10.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.10.2014	23.10.2014	2-406/10005/4-2014
7	05.12.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.10.2014	03.12.2014	2-406/10007/3-2014
8	23.12.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.10.2014	22.12.2014	2-406/10008/4-2014
9	23.12.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.10.2014	22.12.2014	2-406/10009/3-2014
10	10.02.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.12.2014	06.02.2015	2-406/10011/2-2015
11	11.02.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.12.2014	10.02.2015	2-406/10010/6-2015
12	18.02.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.12.2014	16.02.2015	2-406/10012/2-2015
13	05.05.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	09.03.2015	30.04.2015	2-406/10013/5-2015
14	01.07.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	09.03.2015	29.06.2015	2-406/10014/4-2015
15	29.08.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.07.2015	27.08.2015	2-406/10015/3-2015
16	08.09.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.07.2015	03.09.2015	2-406/10017/7-2015
17	24.11.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.09.2015	23.11.2015	2-406/10018/3-2015
18	23.12.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.09.2015	22.12.2015	2-406/10019/2-2015
19	30.01.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.11.2015	27.01.2016	2-406/10020/2-2016
20	20.02.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.12.2015	18.02.2016	2-406/10023/3-2016
21	20.02.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.11.2015	18.02.2016	2-406/10021/2-2016

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
22	24.02.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.12.2015	22.02.2016	2-406/10024/4-2016
23	01.03.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.07.2015	26.02.2016	2-406/10016/3-2015
24	04.06.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.04.2016	03.06.2016	2-406/10025/2-2016
25	04.06.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.04.2016	03.06.2016	2-406/10026/2-2016
26	04.06.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.04.2016	03.06.2016	2-406/10028/4-2016
27	15.06.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.04.2016	06.06.2016	2-406/10029/4-2016
28	05.07.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.04.2016	04.07.2016	2-406/10027/3-2016
29	13.07.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.05.2016	11.07.2016	2-406/10031/2-2016
30	09.08.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.05.2016	03.08.2016	2-406/10030/4-2016
31	25.10.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	29.08.2016	24.10.2016	2-406/10032/4-2016
32	26.10.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	29.08.2016	24.10.2016	2-406/10033/3-2016
33	28.10.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	29.08.2016	25.10.2016	2-406/10035/3-2016
34	12.11.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	29.08.2016	31.10.2016	2-406/10037/3-2016
35	23.11.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.10.2016	21.11.2016	2-406/10039/4-2016
36	03.12.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	29.08.2016	02.12.2016	2-406/10036/6-2016
37	01.02.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.12.2016	31.01.2017	2-406/10040/5-2017
38	10.02.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.12.2016	08.02.2017	2-406/10041/6-2017
39	10.02.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.10.2016	08.02.2017	2-406/10038/6-2016
40	16.03.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.12.2015	15.03.2017	2-406/10022/5-2017
41	29.06.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.03.2017	27.06.2017	2-406/10042/5-2017
42	11.08.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	29.05.2017	09.08.2017	2-406/10044/4-2017
43	16.09.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.07.2017	07.09.2017	2-406/10048/4-2017
44	19.09.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	29.05.2017	18.09.2017	2-406/10043/5-2017
45	19.10.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.07.2017	17.10.2017	2-406/10046/4-2017
46	22.11.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.10.2017	20.11.2017	2-406/10052/4-2017
47	22.11.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.10.2017	20.11.2017	2-406/10051/2-2017
48	22.11.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	29.08.2016	21.11.2017	2-406/10034/6-2016
49	29.11.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	29.05.2017	22.11.2017	2-406/10045/4-2017
50	05.12.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.07.2017	30.11.2017	2-406/10047/4-2017
51	13.12.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.10.2017	12.12.2017	2-406/10050/6-2017
52	23.01.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.11.2017	17.01.2018	2-406/10054/2-2018
53	23.01.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.11.2017	17.01.2018	2-406/10053/3-2018
54	25.05.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.03.2018	17.05.2018	2-406/10057/3-2018
55	13.06.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.05.2018	11.06.2018	2-406/10055/2-2018
56	24.07.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.02.2018	23.07.2018	2-406/10056/4-2018
57	25.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	09.07.2018	23.08.2018	2-406/10060/5-2018
58	25.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	09.07.2018	23.08.2018	2-406/10059/4-2018
59	21.12.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.10.2018	20.12.2018	2-406/10062/5-2018
60	11.01.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.10.2018	10.01.2019	2-406/10061/2-2018
61	25.01.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.12.2018	24.01.2019	2-406/10066/5-2019
62	29.01.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.10.2018	28.01.2019	2-406/10063/4-2018
63	12.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.02.2019	07.03.2019	2-406/10065/3-2019
64	09.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.02.2019	08.04.2019	2-406/10071/3-2019

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
65	09.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.02.2019	08.04.2019	2-406/10070/3-2019
66	09.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.02.2019	08.04.2019	2-406/10069/4-2019
67	09.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.02.2019	08.04.2019	2-406/10068/3-2019
68	12.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.02.2019	09.04.2019	2-406/10072/3-2019
69	04.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.03.2019	30.04.2019	2-406/10067/5-2019
70	18.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.03.2019	17.05.2019	2-406/10074/3-2019
71	02.07.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.03.2019	01.07.2019	2-406/10073/2-2019
72	04.07.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.05.2019	02.07.2019	2-406/10075/3-2019
73	05.07.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.05.2019	04.07.2019	2-406/10078/3-2019
74	06.07.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.05.2019	05.07.2019	2-406/10076/2-2019
75	06.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.05.2019	05.08.2019	2-406/10077/4-2019

16 ja-Stimmen (einstimmige Zustimmung; GR Reinhard Embacher noch nicht anwesend)

Zu Punkt 3.:

Die aktuelle Vereinbarung im Sinne des § 33 TROG 2016 (Raumordnungsvertrag) zwischen der Marktgemeinde Hopfgarten und der Raiffeisen WohnBau Eins GmbH sowie Sebastian Kirchmair wurde mit der Einladung übermittelt und wird vom Vorsitzenden nochmals im Wesentlichen zur Kenntnis gebracht (siehe Beilage 1).

Der Gemeindevorstand sprach in seiner Sitzung vom 30.10.2019 einhellig die Empfehlung der Beschlussfassung durch den Gemeinderat aus. Auch im Raumordnungsausschuss hat man sich mit der Thematik beschäftigt und steht dem Projekt positiv gegenüber.

Im Gemeinderat werden die Notwendigkeit der Umsetzung des Projektes und der damit verbundene Aufschwung für die Kelchsau betont. Hingewiesen wird vor allem darauf, dass sowohl durch eine Vertragsstrafe, als auch durch die Bankgarantie, bestmöglich versucht wurde eine nicht widmungsgemäße Verwendung (z.B. unzulässige Nutzung als Freizeitwohnsitz) auszuschließen. Mit der Raiffeisen WohnBau Eins GmbH konnte letztlich auch nach langen Verhandlungen ein seriöser Partner gefunden werden. Erhebungen haben zudem gezeigt, dass diese Art des Urlaubes im Trend liegt und das vorgesehene Modell sowohl für Investoren, als auch Bauträger, Betreiber und Gäste interessant ist.

GR Guido Leitner spricht dennoch seine Bedenken aus und steht dem Buy-to-let-Modell sehr kritisch gegenüber. Unzulässige Nutzungen als Freizeitwohnsitz seien durch die Anmietung durch verschiedene Familienangehörige leicht möglich.

Es entsteht eine längere sachliche Diskussion, wobei das Projekt mehrheitlich (mit Ausnahme von GR Guido Leitner) befürwortet wird.

In weiterer Folge wird vom Vorsitzenden der LOI Letter-of-Intent erläutert (siehe Beilage 2 zum Protokoll) und Fragen dazu beantwortet.

Der Gemeinderat beschließt sodann mit 16 ja-Stimmen und 1 nein-Stimme (GR Guido Leitner) den Raumordnungsvertrag.

Zu Punkt 4.:

Änderung ROK – Kitz Alps Lodge

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der GSt. Nr. .1062, 4862, 4863, 4861/1, 4864, 4942, 4866 und 4943/2, KG Hopfgarten Land, zur Errichtung eines Beherbergungsgroßbetriebes wurde bereits in der Gemeinderatsitzung vom 09.09.2019 behandelt und die Auflage beschlossen. Stellungnahmen wurden während der Auflage- und Stellungnahmefrist keine abgegeben.

Der Gemeinderat beschließt sodann gem. § 71 und § 64 TROG 2016, die dem Entwurf von DI Lotz „oerkhop0119 Kitzalps_Lodge.shp“ vom 21.05.2019 entsprechende Änderung des örtlichen ROK.

Abstimmungsergebnis in offener Abstimmung: 16 ja-Stimmen und 1 nein-Stimme (GR Guido Leitner)

Zu Punkt 5.:

a) Änderung Flächenwidmungsplan – Kitz Alps Lodge

Es wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der GSt. Nr. .1062, 4862, 4863, 4861/1, 4864, 4942, 4866 und 4943/2, KG Hopfgarten Land, zur Errichtung eines Beherbergungsgroßbetriebes (Hoteldorf) beantragt.

Der Vorsitzende verweist nochmals auf die Ausführungen in der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2019 sowie hinsichtlich des Raumordnungsvertrages auf Punkt 3. der heutigen Sitzung.

Die ausständigen Unterlagen, wie

- der Raumordnungsvertrag
- der LOI
- der Entwurf des Pachtvertrages, welcher vom Vorsitzenden kurz erläutert wird
- das Kaufanbot der Raiffeisen WohnBau Eins GmbH an Hr. Kirchmair und
- die Finanzierungsbestätigung

liegen nunmehr vor.

Über Nachfrage von GR Mag. Andreas Höck wird berichtet, dass zwar Kocheinheiten in den Wohneinheiten vorhanden seien, jedoch das Konzept nicht in Richtung vollständiger Selbstverpflegung ausgerichtet ist.

Über Nachfrage von GR Guido Leitner wird mitgeteilt, dass sämtliche Pflichten im Pachtvertrag auch auf Rechtsnachfolger übergehen. Eine Mindestpachtdauer ist nicht vorgesehen.

Es entsteht wiederum eine sachliche Diskussion, wobei GR Guido Leitner nochmals seine großen Bedenken ausspricht und auch seine Verwunderung über die bestehende Widmung als Freiland zeigt. Folgende Wortmeldung wird von ihm abgegeben:

„Ich GR Guido Leitner habe bedenken, dass wir hier eine Widmung als Hoheitsakt der Gemeinde vornehmen, die unter Umständen ein rechtliches Nachspiel haben könnte.“

Im Gemeinderat ist man mit der Beschlussfassung über die Umwidmung mehrheitlich (mit Ausnahme von GR Guido Leitner) einverstanden.

b) Änderung Flächenwidmungsplan – Leonhard Schroll

Herr Leonhard Schroll beantragt die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstücks Nr. 3226/3, KG Hopfgarten-Land. Eine Teilfläche von diesem Grundstück ist bereits als Sonderfläche gemäß § 47 TROG 2016 „Heu- Stroh- und Hackschnitzellager“ SLG-15 gewidmet. Die restliche Grundstücksfläche ist als Freiland gemäß § 41 TROG 2016 ausgewiesen. Planungsziel ist eine Widmung in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG 2016 „Landwirtschaftliches Lager, Maschinen- und Geräteunterstand“ SLG-31.

Die Hofstelle „Kratz“ befindet sich mitten im Ortsteil Penningdörfel in relativ beengter Lage. Vor einigen Jahren wurde bereits ein landwirtschaftliches Lager zur Unterbringung von Heu- Stroh- und Hackschnitzel errichtet, das auf GSt. Nr. 3226/3, KG Hopfgarten Land, situiert wurde. Zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften fehlen dem Landwirt derzeit geeignete Unterstellplätze. Eine Bauführung in unmittelbarer Nähe der Hofstelle ist aufgrund der beengten Lage nicht möglich. Aus diesem Grund möchte Herr Schroll einen zusätzlichen Unterstand für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte errichten. Der geplante Zubau in Längsrichtung vom bestehenden landwirtschaftlichen Lager soll ein Ausmaß von rund 12m x 14m aufweisen und auf GSt. Nr. 3226/3, KG Hopfgarten Land, erstellt werden.

Der Sachverständige des Amtes der Tiroler Landesregierung Abteilung Agrarwirtschaft hat die Sachlage begutachtet und bestätigt in seiner Stellungnahme die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit für das geplante Bauvorhaben.

Von der Umwidmung betroffen sind Teilflächen der Grundparzelle GSt. Nr. 3226/3, KG Hopfgarten-Land. Die neue Widmungsfläche befindet sich ca. 400 Meter südlich der bestehenden Hofstelle.

Die Erschließung stellt sich wie folgt dar:

Niederschlagswässer: Versickerung an Ort und Stelle.

Zufahrt: Eine Zufahrtsmöglichkeit von der Gemeindestraße ist vorhanden.

DI Hauser verweist auf die Gespräche im Ausschuss für räumliche Entwicklung und informiert über die zustimmende Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Agrarwirtschaft, vom 20.09.2019 und der Bezirksforstinspektion Kitzbühel, vom 28.11.2019 (vor Baubeginn ist eine Rodungsbewilligung einzuholen).

Der Gemeinderat ist ohne Diskussion mit der Beschlussfassung über Auflage des Widmungsentwurfes und gleichzeitig der Umwidmung einverstanden, wenn während der Kundmachungsfrist dagegen keine Stellungnahmen abgegeben werden.

c) Änderung Flächenwidmungsplan – Jakob Salcher

Herr Jakob Salcher beantragt die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstücks Nr. 4095/1, KG Hopfgarten-Land, von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016, zweckgebunden für seinen Sohn Dominik zum Bau seines Eigenheimes.

Das Planungsgebiet befindet sich am Glantersberg in der Nähe der Hofstelle „Formegg“. Die Widmungsfläche ist vermessungstechnisch bereits geteilt, das neue Grundstück erhält die Bezeichnung GSt. Nr. 4095/3, welches im Zuge der Übergabe dem Sohn Dominik übertragen werden soll. Das Planungsgebiet schließt an bebautes Gebiet an.

Die Erschließung stellt sich wie folgt dar:

Niederschlagswässer: Versickerung an Ort und Stelle.

Zufahrt: Eine Zufahrtsmöglichkeit von der Gemeindestraße ist vorhanden.

Wasserversorgung: Private Wasserversorgung.

Schmutzwasser: Die Schmutzwässer werden in die Abwasserreinigungsanlage der Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH eingeleitet.

DI Hauser verweist auf die Gespräche im Ausschuss für räumliche Entwicklung und informiert über die zustimmende Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst, vom 15.11.2019.

Der Gemeinderat ist ohne Diskussion mit der Beschlussfassung über Auflage des Widmungsentwurfes und gleichzeitig der Umwidmung einverstanden, wenn während der Kundmachungsfrist dagegen keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Auf Antrag des ROA beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 TROG 2016 i.d.g.F., die zu den **Punkten 5. b) und c)** vorliegenden Entwürfe über die Änderung des Flächenwidmungsplanes durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig wird der Beschluss über die den Entwürfen entsprechenden Änderungen gefasst, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Weiters beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 und § 64 TROG 2016 i.d.g.F., den zu **Punkt 5. a)** vorliegenden Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Über die vorgenannten Anträge wird vom Gemeinderat in schriftlicher Abstimmung beschlossen, als Stimmzähler werden die Gemeinderäte Reinhard Embacher und Josef Fuchs „Platzern“ bestimmt, das Ergebnis lautet:

- 5. a) 16 ja-Stimmen, 1 nein-Stimme
- 5. b) 17 ja-Stimmen (einstimmige Zustimmung)
- 5. c) 17 ja-Stimmen (einstimmige Zustimmung)

Zu Punkt 6.:

Bebauungsplan Wasserfeld:

Es wird die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 288/1, 288/2, 288/3, 288/4, KG Hopfgarten-Markt, beantragt.

Die Erlassung dieses Bebauungsplanes dient zur Herstellung der rechtlichen Grundlage für eine zweckmäßige Nachverdichtung der bebauten Grundstücke sowie für die Errichtung eines Gewerbehouses für drei Kleingewerbebetriebe, ein Geschäftslokal, sowie Büroräume und Betriebswohnungen im vorgesehenen Bereich. Die Architekten/ Ziviltechniker Filzer.Freudenschuß wurden mit der Erstellung der erforderlichen Planunterlagen sowie der raumordnungsfachlichen Beurteilung beauftragt, welche der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zugrunde liegen.

Das Areal ist für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben vorgesehen und bereits als Bauland gewidmet. Die Grundstücke Nr. 288/2 (Octopus Werbeanlagen) und 288/4 (Krall Landtechnik) sind bereits bebaut.

Die Bauplätze lagen bzw. das GSt. Nr. 288/3 liegt gegenüber der Landesstraße und der neu hergestellten Erschließungsstraße deutlich tiefer. Das Gelände steigt ca. ab der Mitte der Parzelle 288/4 in südwestliche Richtung sehr deutlich an.

Verkehrsmäßig wird das Areal von der Landesstraße L 41 Grafenwegstraße aus über eine Erschließungsstraße, GSt. Nr. 288/1, mit ausreichender Breite erschlossen.

Alle technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden.

Die einheimische Baufirma Schwöllnbach Holding GmbH beabsichtigt, auf dem GSt. Nr. 288/3 ein Gewerbehäus zu errichten. Zwecks besserer Bebaubarkeit des Grundstückes wurde vom Eigentümer bei der Marktgemeinde Hopfgarten um die Erlassung eines Bebauungsplanes angesucht. Vor allem, zur Festlegung einer Höhenlage in Bezug auf das Niveau der Erschließungsstraße sowie um Verringerung des erforderlichen Mindestabstandes von 4m auf 3m.

Das Einvernehmen mit den anderen Grundeigentümern wurde bereits hergestellt. Die beiden Betriebe können ihre Grundstücke einer entsprechenden Nachverdichtung zuführen, sodass keine Benachteiligungen entstehen.

Es wurden Höhenlagen in Meter über Adria festgelegt. Die Grenzabstände sind von diesen Bezugsebenen aus gemäß der Offenen Bauweise zu ermitteln. Gekuppelte Bauweisen sind nicht weiter zulässig. Gemäß der Widmung § 40 (2,6) werden die Grenzabstände zueinander mit 0,4 mal der Wandhöhe ermittelt. Mindestgrenzabstand = 3 Meter. Zu den außenstehenden Nachbarn werden die Grenzabstände mit 0,6 mal der Wandhöhe ermittelt. Mindestgrenzabstand = 4 Meter.

Die Straßenfluchtlinie, die Baufluchtlinie sowie die Bauhöhen werden von DI Hauser anhand der Planunterlagen erläutert.

Vom Raumordnungsausschuss wird die Erlassung des Bebauungsplans befürwortet.

Der Gemeinderat ist gemäß § 66 Abs. 1 und 2 TROG 2016 i.d.g.F. mit der Beschlussfassung über Auflage des Entwurfes des Bebauungsplans sowie gleichzeitig dessen Erlassung einverstanden, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Im Gemeinderat wird dem vorliegenden Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

Zu Punkt 7.:

Bgm. Paul Sieberer gibt bekannt, dass der Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer durchgehenden Backboneleitung, beginnend von Wörgl bis endend in Kitzbühel sowie einer Verbindung in die Gde. Wildschönau, zur Versorgung der Gemeinden im Planungsverband 31 angedacht ist. Der Vorsitzende informiert sodann im Wesentlichen über die Rahmenbedingungen: Erwerb der Leitung von A1, 144 Fasern (6 Stück pro Gemeinde für den Eigenverbrauch), Forcierung Bau der Ortsnetze, Untervermietung der Fasern im Vertrag mit den Providern untersagen, Preisgestaltung – langfristige Bindung mit Providern.

Die Kosten für die Strecke von Hopfgarten bis Kirchberg belaufen sich auf netto rd. € 963.000,--, die Anbindung in die Wildschönau beläuft sich auf rd. € 75.000,-- und jene nach Kitzbühel auf rd. € 135.000,--. Unter Berücksichtigung einer Reserve ist mit Kosten in Höhe von rd. € 1,4 Mio. netto zu rechnen.

Eine Reduktion des Preises für die Ablöse des Leerrohres (€ 25,--/Laufmeter) wurde bereits beantragt. Die Landesförderung beträgt € 250.000,--.

Unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels (30 % Einwohner, 40 % Finanzkraft II, 30 % Nächtigungen) beträgt der Anteil der Marktgemeinde Hopfgarten rd. 21 %. D.s. nach Abzug der Landesförderung und Bedarfszuweisung rd. € 200.000,--.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar: € 300.000,-- in bar und Kreditaufnahme für die Restschuld in Höhe von rd. 700.000,-- über den PV31.

Der Gemeindevorstand hat die Beschlussfassung durch den Gemeinderat empfohlen. Der Gemeinderat beschließt sodann einstimmig wie folgt:

1. Die Gemeinden des Planungsverbandes 31 (Itter, Hopfgarten i. Bt., Wildschönau, Westendorf, Brixen im Thale und Kirchberg in Tirol) erwerben bzw. errichten gemeinsam eine Backboneleitung durch das gesamte Brixental und in die Wildschönau. Hierfür wird ein Bestandsrohr von der Firma A1 Telekom Austria angekauft. Die benötigten Ausstiegspunkte zum POP-Anschluss der jeweiligen Gemeinden wurden im Vorfeld bereits bekanntgegeben. Von Hopfgarten bis in die Wildschönau wird eine neue Leitung errichtet, zum Teil über ein bestehendes Leerrohr der TINETZ und in weiterer Folge durch Neuerrichtung einer LWL-Leitung.
Die Gemeinde Hopfgarten erklärt sich hiermit bereit, die vertraglich festgelegten Anschaffungskosten lt. Aufteilungsschlüssel von rd. 21% (30% EW, 40% FK, 30% NÄ) zu übernehmen.
2. Die Gemeinde Hopfgarten überträgt ihre Verpflichtungen dem eigenen Unternehmen der Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH und beauftragt dieses mit der Umsetzung.

Zu Punkt 8.:

Die hoheitlichen Abgabensätze wurden nach kalkulatorischen Grundsätzen geprüft und werden vom Bürgermeister folgende Änderungen vorgeschlagen:

Die Altenwohnheim-Tagessätze sollen mit einer Indexanpassung von max. 3 % begrenzt, die tatsächlichen Anpassungen aber nach Genehmigung durch das Land vorgenommen werden.

In Sache Beiträge für Wasser- und Kanalanschluss bzw. laufende Wasser- und Kanalentgelte ist geplant, die Anschlussbeiträge für Wasser und Kanal und die Verbrauchsentgelte für Kanalbenützung und das Wasserbezugsentgelt indexmäßig aufgrund der Kalkulationsgrundlagen anzupassen.

Die Hundesteuer sowie der Kindergartenbeitrag sollen ebenfalls angepasst werden. Im Detail wird auf Beilage 3 zum Originalprotokoll verwiesen.

Darüber hinaus sollen alle anderen Gebühren und Beitragssätze bis auf weiteres unverändert bleiben.

Der GV beschloss einstimmig die Empfehlung der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Im Gemeinderat wird einstimmig beschlossen, die Empfehlungen des Beirats bzw. des Vorstands anzunehmen, damit werden ab 1.1.2020 bzw. 01.09.2020 (im Kindergartenbereich) die Sätze für das Altenwohnheim nach der Genehmigung des Landes, maximal aber um 3 % erhöht, die Hundesteuer von € 66,00 auf € 67,00 für den 1. Hund und von € 107,00 auf € 109,00 für jeden weiteren Hund angepasst. Der Kindergartenbeitrag erhöht sich für das 1. Kind unter 4 Jahren von € 57,00 auf € 58,00, für jedes weitere Kind unter 4 Jahre von € 28,50 auf € 29,00. Der Anschlussbeitrag für Kanal und Wasser wird von € 5,87 auf € 5,92 bzw. € 3,79 auf € 3,82 angepasst und das Kanalbenützungsentgelt von € 2,38 auf € 2,399 sowie das Wasserbezugsentgelt von € 1,18 auf € 1,19 (ab dem Zeitpunkt der Zählerablesung) erhöht.

Alle anderen Gemeindeabgaben, Gebühren und Beitragssätze bleiben unverändert. Privatrechtliche Abgaben wurden bereits im Gemeindevorstand beschlossen.

Zu Punkt 9.:

Mit LGBl. Nr. 133/2017 ist die Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, in einem größeren Umfang novelliert worden. Seit dem Vorschreibungsjahr 2019 erfolgt die Berechnung der Waldumlage nach den in den Gemeinden beschlossenen Umlagesätzen (in Hopfgarten 60 %) auf Basis der von der Landesregierung durch Verordnung einheitlich festgelegten Hektarsätze.

Seitens der Landesregierung wurden die Hektarsätze durch die Erlassung der Verordnung vom 4.12.2019, LGBl. Nr. 143/2019 erhöht. Die durch Verordnung der Landesregierung festgelegten Hektarsätze betragen für Wirtschaftswald € 22,23 (bisher € 20,21), für Schutzwald im Ertrag € 11,12 (bisher € 10,11) und für Teilwald im Ertrag € 16,67 (bisher € 15,16).

In den Gemeinden ist es somit erforderlich, bis spätestens 31.12.2019 die Verordnung über die Waldumlage neu zu beschließen, damit die angehobenen Umlagesätze mit 1. Jänner 2020 auf Basis der von der Landesregierung neu festgelegten Hektarsätze in Geltung stehen (Vorschreibungsjahr 2021).

Der Entwurf der Verordnung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht (siehe Beilage 4). Der Umlagesatz von 60 % soll dabei keine Änderung erfahren, es findet lediglich die Anpassung aufgrund der vom Land angehobenen Hektarsätze statt.

Der Gemeinderat beschließt sodann mit 17 ja-Stimmen die angeführte Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage auf Basis der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 4.12.2019, LGBl. Nr. 143/2019.

Zu Punkt 10.:

Wie jedes Jahr üblich, wurde vom Finanzverwalter auch in diesem Jahr für den Entwurf des Voranschlages 2020 eine Kurzversion erstellt, wobei sich die Darstellung aufgrund der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 grundlegend geändert hat. Das gesamte Konzept des Voranschlages in der Fassung vom 20.11.2019 wurde den Mandataren im Intranet zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Der Haushalt besteht künftig aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt. Im Ergebnishaushalt werden die Erträge und Aufwendungen unabhängig von der tatsächlichen Zahlung dargestellt. Im Finanzierungshaushalt werden die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen erfasst. Der Vermögenshaushalt zeigt den Vermögensbestand und die laufende Änderung des Vermögens.

Sodann referiert der Vorsitzende anhand des jedem Mandatar vorliegenden Auszuges aus dem Voranschlag 2020 (siehe Beilage 5 zum Originalprotokoll) die wesentlichen Eckpunkte des Ergebnishaushalts. Die Summe der Erträge ist mit € 16.158.600,--, die Summe der Aufwendungen mit € 15.597.500,-- veranschlagt, sodass sich ein Nettoergebnis von € 561.100,-- ergibt. Nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen beläuft sich das Nettoergebnis auf € 4.504.200,--.

Die Liste der Ausgaben für Investitionen ohne Berücksichtigung des Sozialzentrums (Kauf Tanklöschfahrzeug FF Kelchsau, Gemeindestraßenbauten, Lückenschluss Radweg, Projektentwicklung Liegenschaft Ritsch, Neubau Gebäude Hochspar, u.a.) umfasst einen Betrag von rd. € 1.438.300,--. Die Investitionen für den Neubau des Sozialzentrums Hopfgarten/Itter sind mit € 9.408.000,-- veranschlagt, die Summe der Transferzahlungen für Investitionen beläuft sich auf € 430.000,--, sodass sich eine Gesamtsumme von rd. € 11.276.300,-- ergibt (siehe Beilage 6).

In weiterer Folge wird der Finanzierungshaushalt anhand des Handouts dargestellt und die Einzelpositionen der Ein- und Auszahlungen anhand einer separaten Aufstellung im Detail erläutert (Beilage 7). Die Summe der Einzahlungen aus der operativen Gebarung ist mit € 15.954.900,--, jene der Auszahlungen mit € 13.595.000,-- ausgewiesen, sodass sich ein Geldfluss aus der operativen Gebarung in Höhe von € 2.359.900,-- ergibt. Der Geldfluss aus der investiven Gebarung ist mit - € 11.049.600,-- ausgewiesen (Einzahlungen € 447.700,-- und Auszahlungen € 11.497.300,--). Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit beläuft sich auf € 2.259.700,--, sodass sich eine voranschlagswirksame Gebarung von - € 6.430.000,-- ergibt. Die Abdeckung dieses Saldo ist einerseits durch die Rücklagenentnahmen (rd. € 4,0 Mio.) sowie den voraussichtlichen Kassenbestand (rd. € 2,8 Mio.) sichergestellt.

Im Dienstpostenplan sind rd. 106 (VZÄ) Mitarbeiter ausgewiesen. Der Personalaufwand beläuft sich auf rd. € 5,6 Mio. Im Kurzbericht weiters detailliert ausgewiesen sind die Transferzahlungen (rd. € 3,4 Mio. an die Gemeinde und € 4,3 von der Gemeinde zu leisten).

Im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven ist u.a. die Entnahme von € 3,9 Mio. für die Finanzierung des Neubaus des Sozialzentrums ersichtlich. Der Schuldenstand wird sich durch die Darlehensaufnahme auf rd. € 7,3 Mio. erhöhen. Schließlich wird noch kurz auf den Nachweis über hausinterne Vergütungen, den Leasingspiegel, den Rückstellungsspiegel sowie den Haftungsnachweis, den Nachweis der Investitionstätigkeit und die mittelfristige Finanzplanung eingegangen.

Mag. Stefan Erharter, Obmann des Überprüfungsausschusses, bedankt sich für die umsichtige Finanzplanung und gibt die einhellige Empfehlung des Überprüfungsausschusses auf Genehmigung des Voranschlags weiter.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 einstimmig die Empfehlung zur Genehmigung des Voranschlags 2020 in der dargestellten Form abgegeben.

Der gesamte Entwurf des Voranschlags vom 20.11.2019 für das Finanzjahr 2020 wurde in der Zeit vom 22.11.2019 bis 09.12.2019 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlags zur öffentlichen Einsicht erfolgte vom 21.11.2019 bis 09.12.2019. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Im Gemeinderat werden einzelne Positionen kurz beraten bzw. die zu einigen Positionen auftretenden Fragen beantwortet.

Der gesamte Entwurf des Voranschlags vom 20.11.2019 wird vom Gemeinderat sodann einstimmig (17 ja-Stimmen) genehmigt.

Abschließend spricht Bgm. Paul Sieberer seinen Dank an Finanzverwalter Michael Egger für sein Engagement und die hervorragende Vorbereitung aus.

Zu Punkt 11.:

Bgm. Paul Sieberer berichtet dem Gemeinderat von der Bereitstellung zweier VVT-Monatstickets für alle Hopfgartner Bürger und Bürgerinnen für dringende Erledigungen ab Jänner 2020.

Dann gibt Bgm. Paul Sieberer den traditionellen Rückblick auf das zu Ende gehende Jahr 2019 und erinnert an die wichtigsten Ereignisse sowie Entscheidungen und Beschlüsse im Gemeinderat und Gemeindevorstand anhand einer Power Point Präsentation:

- Statistische Daten zum Jahresende 2019 (Stand 09.12.2019)
 - Einwohnerzahl: 5.672 Hauptwohnsitze + 1.595 Nebenwohnsitze, gesamt 7.267
 - Trauungen: 92
 - Sterbefälle Hopfgartner Gemeindebürger: 62
 - Geburten: 45

- Raumordnung:
 - Raumordnungskonzept
 - Thema Freizeitwohnsitze
 - Wohnen Elsbethen / Kelchsau
- Lebensraum:
 - Hochwasserschutzverband Brixentaler Ache
Gründungsversammlung am 18.09.2019
 - Lehrlinge / Eigenbewirtschaftung Jagd
- Sicherheit: FFW Hopfgarten / Kelchsau
- Bildung:
 - Verkehr Schule / Carport
 - Förderinitiative 4.0 – Digitalisierungsmaßnahmen
 - Volksschule Penning: Kletterpark
- Sport: Cordialcup - Finale
- Soziales:
 - Sozialzentrum Hopfgarten/Itter: Spatenstich 06.03.2019, Grillen
07.08.2019, Firstfeier 20.09.2019
 - Pflegeschule St. Johann / Heimhilfeausbildung
 - Ideenwettbewerb WPH
 - Raus Ticket
- Infrastruktur:
 - Ramstättbrücke
 - Gewerbestrasse, Unterrain, Drabichl
 - Tag des Wassers 14.06.2019
- Wirtschaft:
 - Kleine Salve
 - Betriebsansiedelungen
- Finanzen: VRV 2015
- Kommunikation:
 - Homepage NEU und Gem2Go
 - Gemeindeversammlung Hopfgarten und Kelchsau
- Feste und Veranstaltungen: Bezirksmusikfest Kelchsau, Kammermusikfest, Adventmarkt, u.v.a.
- Gemeinschaftspflege: Betriebsausflug
- Personal (Vollzeit: 48, Teilzeit 93)

Abschließend bedankt sich Bgm. Paul Sieberer bei allen Mandataren für die gute Zusammenarbeit. Er dankt den Bediensteten der Verwaltung und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gemeinde in allen Bereichen für das tägliche Bemühen um Erledigung der Aufgaben und wünscht allseits besinnliche Advents- und Weihnachtstage und alles Gute für das neue Jahr.

Zu Punkt 12.:

Die schriftliche Anfrage von GR Mag. Andreas Höck, ob das Granulat beim Kunstrasen beim Sportplatz gesundheitsschädlich sei, wird in der nächsten Sitzung behandelt.

Im Namen des Gemeinderates bedankt sich GR Otto Lenk bei Bgm. Paul Sieberer für die umsichtige Geschäftsgebarung und das große Engagement für die Gemeinde sowie bei allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für deren Einsatz und Bemühen. Er wünscht viel Gesundheit, geruhsame Tage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Der Vorsitzende lädt sodann zum traditionellen Jahresabschlussessen ein und schließt die Sitzung.

Fertigung gem. § 46 Abs. 4 TGO 2001:

.....
(Bürgermeister)

.....
(Vorstandsmitglied)

.....
(Vorstandsmitglied)

.....
(Schriftführerin)